

## **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Konz**

### **1. Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Konz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Konz. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

### **2. Benutzerkreis**

Alle sind im Rahmen dieser Ordnung sowie der erlassenen Haus- und Entgeltordnung berechtigt, Medien aus dem Bestand zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Bereiche der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

### **3. Anmeldung**

3.1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises (oder Reisepasses in Verbindung mit der Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder der gültigen Aufenthaltserlaubnis) an.

Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahrs und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben den Ausweis und die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

3.2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung sowie die Haus- und Entgeltordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Adress- und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek mitzuteilen. Der Ausweisersatz ist entgeltpflichtig, ebenso die Ermittlung von aktuellen Namen und Adressen durch die Stadtbibliothek. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **4. Behandlung der Benutzerdaten**

Die bei der Anmeldung erforderlichen Daten werden für die Ausleihverbuchung und statistischen Zwecke von der Stadtbibliothek elektronisch gespeichert. Die Daten werden entsprechend den Vorschriften der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen geschützt. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

## **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Konz**

### **5. Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung**

- 5.1. Für das Entleihen von Bibliotheksmedien fällt für Erwachsene eine Jahresgebühr an. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres leihen kostenlos aus.
- 5.2. Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises werden Bücher vier Wochen ausgeliehen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. Nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden automatisch kostenpflichtig gemahnt.
- 5.3. Die Leihfrist kann in der Regel bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt und die Leihfrist für das Medium verlängerbar ist. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- 5.4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung mit schriftlicher, telefonischer Benachrichtigung oder per E-Mail wird bei Abholung ein Entgelt erhoben, das auch bei Nichtabholung fällig wird.

### **6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- 6.1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung, einschließlich Veränderung und Verschmutzung, zu bewahren.
- 6.2. Vor der Ausleihe hat der Benutzer auf etwaige Beschädigungen der Medien zu achten. Stellt er solche fest, sind sie dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- 6.4. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 6.5. Für Beschädigung oder Verlust wird der Benutzer schadensersatzpflichtig gemacht.
- 6.6. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, wird der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftbar gemacht.
- 6.7. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von entliehener Hard- und Software an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Das gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen. Alle urheberrechtlichen Bestimmungen insbesondere die für das Kopieren hat der Benutzer zu beachten.
- 6.8. Solange angemahnte Medien nicht zurückgegeben werden und bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt sind, kann nicht weiter ausgeliehen werden.

### **7. Nutzungsbedingungen für Internet- und EDV-Arbeitsplätze**

- 7.1. Die Internetbesucher melden sich bei der Theke an und hinterlegen für die Dauer ihrer Arbeit am Internet-PC ihren Benutzerausweis. Die Nutzung des Internetarbeitsplatzes ist für Kinder ab 12 Jahren zulässig, da eine Filtersoftware installiert ist. Die kostenpflichtige Nutzungsdauer ist auf eine Stunde je Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt.

## **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Konz**

### 7.2. Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
- für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die durch Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

### 7.3. Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

### 7.4. Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

### 7.5. Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren
- eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

## **8. Verhalten der Benutzer**

Die Leitung der Stadtbibliothek ist bei ungebührlichem Verhalten eines Benutzers berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

## **9. Ausnahmen**

In besonders begründeten Fällen kann die Leitung der Stadtbibliothek Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

## **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Konz**

### **10. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde am 26.06.2018 vom Stadtrat Konz beschlossen und tritt am 01.08.2018 in Kraft. Frühere Ordnungen werden zum gleichen Zeitpunkt ungültig.